

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1962

Ausgegeben am 26. Juni 1962

38. Stück

- 158.** Verordnung: Errichtung einer Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung in Linz und Festsetzung des Wirkungskreises der Bundesanstalten für Lebensmitteluntersuchung.
- 159.** Kundmachung: Beitritt weiterer Staaten zur Verfassung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO).
- 160.** Kundmachung: Ratifikation, Beitritt beziehungsweise Kontinuitätsklärungen weiterer Staaten zu den Genfer Abkommen zum Schutze der Opfer des Krieges.
- 161.** Kundmachung: Verlautbarung des Beschlusses Nr. 7/1962 des Rates der Europäischen Freihandelsassoziation über Abänderung des Artikels 3 Absatz 2 des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (Durchführung der Beschleunigung des Zollabbau-Zeitplanes durch Österreich).

158. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 5. Juni 1962 über die Errichtung einer Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung in Linz und über die Festsetzung des Wirkungskreises der Bundesanstalten für Lebensmitteluntersuchung.

Auf Grund des § 24 des Lebensmittelgesetzes 1951, BGBl. Nr. 239, wird verordnet:

§ 1. Für die Untersuchung von Lebensmitteln und der in den Rahmen des Lebensmittelgesetzes fallenden Gebrauchsgegenstände wird eine Untersuchungsanstalt des Bundes in Linz errichtet.

§ 2. Die in Wien, Graz, Linz und Innsbruck vom Bunde errichteten Anstalten für die Untersuchung von Lebensmitteln und der in den Rahmen des Lebensmittelgesetzes fallenden Gebrauchsgegenstände haben die Bezeichnung „Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung in“ unter Beisetzung des Namens der Landeshauptstadt, in der sie errichtet sind, zu führen.

§ 3. Der örtliche Wirkungskreis der im § 2 genannten Anstalten wird wie folgt festgesetzt:

1. Die Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung in Wien ist für die Bundesländer Wien, Niederösterreich, das Burgenland, ausgenommen die politischen Bezirke Oberwart, Güssing und Jennersdorf, örtlich zuständig.

2. Die Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung in Graz ist für die Bundesländer Steiermark und Kärnten und für die politischen Bezirke Oberwart, Güssing und Jennersdorf des Burgenlandes örtlich zuständig.

3. Die Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung in Linz ist für die Bundesländer Oberösterreich und Salzburg örtlich zuständig.

4. Die Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung in Innsbruck ist für die Bundesländer Tirol und Vorarlberg örtlich zuständig.

§ 4. Die Kundmachung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung und des Bundeskanzleramtes vom 24. September 1924, BGBl. Nr. 360, tritt außer Kraft.

Proksch

159. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 30. Mai 1962 über den Beitritt weiterer Staaten zur Verfassung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO)

Nach Mitteilung der britischen Regierung haben seit der letzten Kundmachung, BGBl. Nr. 82/1961, folgende weitere Staaten die Verfassung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, BGBl. Nr. 49/1949, angenommen:

Staaten:	Datum des Beitritts:
Zypern	6. Februar 1961
Irland	3. Oktober 1961
Mauretanien	10. Jänner 1962
Tanganjika	6. März 1962
Sierra Leone	28. März 1962

Gorbach

160. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 6. Juni 1962 über die Ratifikation, den Beitritt beziehungsweise die Kontinuitätserklärungen weiterer Staaten zu den Genfer Abkommen zum Schutze der Opfer des Krieges vom 12. August 1949.

Nach Mitteilungen der Schweizerischen Botschaft in Wien haben seit der Kundmachung BGBl. Nr. 113/1961 folgende weitere Staaten die Genfer Abkommen zum Schutze der Opfer des Krieges vom 12. August 1949, BGBl. Nr. 155/1953, ratifiziert beziehungsweise sind diesen beigetreten:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde:
Portugal	14. März 1961
Paraguay	23. Oktober 1961
Kolumbien	8. November 1961

Portugal hat zu Artikel 10 der 1., 2. und 3. Konvention sowie zu Artikel 11 der 4. Konvention Vorbehalte erklärt.

Des weiteren haben folgende Staaten Kontinuitätserklärungen in dem Sinn abgegeben, daß sie sich vom Tag ihrer Unabhängigkeit an kraft der Ratifikation der Genfer Abkommen durch die ehemals für ihre internationalen Beziehungen verantwortliche europäische Macht an die Genfer Abkommen für gebunden erachten:

Staaten:	Datum der Unabhängigkeit:
Togo	27. April 1960
Dahomey	1. August 1960
Ober-Volta	5. August 1960
Elfenbeinküste	7. August 1960
Nigeria	1. Oktober 1960

Gorbach

161. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 12. Juni 1962, womit der Beschluß Nr. 7/1962 des Rates der Europäischen Freihandelsassoziation über Abänderung des Artikels 3 Absatz 2 des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (BGBl. Nr. 100/1960, in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 56/1962) (Durchführung der Beschleunigung des Zollabbau-Zeitplanes durch Österreich) verlautbart wird.

EUROPEAN FREE TRADE
ASSOCIATION

EFTA/DC 7/62

DECISION OF THE COUNCIL No. 7 OF 1962

(Adopted at its 13th Meeting on 2nd May, 1962)

ACCELERATION OF THE CONVENTION TIMETABLE: AUSTRIA

THE COUNCIL,

Having regard to Decision of the Council No. 22 of 1961

DECIDES:

The date of 1st March, 1962 in paragraph 2(a) of Article 3 of the Convention shall be replaced by the date of 1st July, 1962 in respect of imports into Austria.

(Übersetzung.)

EUROPAISCHE FREIHANDELS-
ASSOZIATION

EFTA/DC 7/62

BESCHLUSS DES RATES NR. 7/1962

(Vom Rat in seiner 13. Sitzung am 2. Mai 1962 gefaßt)

BESCHLEUNIGUNG DES ZEITPLANS DES ÜBEREINKOMMENS: ÖSTERREICH

DER RAT hat,

im Hinblick auf den Ratsbeschluß Nr. 22/1961¹⁾,

BESCHLOSSEN:

Das Datum 1. März 1962 in Artikel 3 Absatz 2(a) des Übereinkommens wird bezüglich der Einfuhren nach Österreich durch das Datum 1. Juli 1962 ersetzt.

¹⁾ Der Beschluß Nr. 22/1961 des Rates der Europäischen Freihandelsassoziation ist im BGBl. Nr. 55/1962 verlautbart worden.

Gorbach